



Merkblatt

Fahnenkompatible Anträge des Bundesrates während des parlamentarischen Verfahrens

1. Gegenstand

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, die Anträge des Bundesrates während des parlamentarischen Verfahrens kompatibel zu den Fahnen zu gestalten, die für die Beratung im Parlament verwendet werden. Es richtet sich an die Bundesverwaltung, die normalerweise Erlassentwürfe nach den Gesetzestechnischen Richtlinien gestaltet, und gilt für folgende Anträge zu Erlassentwürfen, die sich im parlamentarischen Verfahren befinden:

- Änderungsanträge des Bundesrates im Rahmen von Zusatzbotschaften und Einzelanträge des Bundesrates
- Anträge des Bundesrates in Stellungnahmen zu parlamentarischen Initiativen
- Vorschläge, die die Verwaltung zuhanden parlamentarischer Kommissionen ausarbeitet.

Die formale Darstellung der Anträge auf der Fahne hat zum Ziel, für die Kommissionen und Räte eine transparente und übersichtliche Beratungs- und Entscheidungsgrundlage herzustellen. Bei einer Teilrevision werden das geltende Recht, die Änderungsanträge des Bundesrates gemäss Botschaft sowie die Anträge der vorberatenden Kommissionen bzw. der Räte nebeneinander dargestellt. Die einzelnen Fassungen müssen jeweils im Verhältnis zur der ihnen unmittelbar vorausgehenden Fassung (auf der Fahne links) lesbar und verstehbar sein.

Während des parlamentarischen Verfahrens werden oft Änderungsanträge im Rahmen einer Zusatzbotschaft oder von Einzelanträgen des Bundesrates gestellt oder Vorschläge zuhanden der parlamentarischen Kommissionen unterbreitet. In diesen Fällen ist sicher zu stellen, dass der direkte Bezug zu den entsprechenden Beschlüssen der Kommissionen bzw. Räte gewährleistet ist und die Anträge nicht dazu führen, dass Artikel, Absätze und Buchstaben auf der Fahne unnummeriert oder umbenannt werden müssen. Dasselbe gilt auch bei Stellungnahmen des Bundesrates zu Erlassentwürfen, die im Rahmen von parlamentarischen Initiativen ausgearbeitet wurden.

2. Regeln für Anträge des Bundesrates und Vorschläge der Verwaltung im parlamentarischen Verfahren

Für Anträge des Bundesrates und Vorschläge der Verwaltung im parlamentarischen Verfahren gelten folgende gesetzestechnische Regeln:

2.1. Die Änderungsanträge und Vorschläge der Verwaltung sind unter Bezugnahme zu den letzten Beschlüssen gemäss aktuellem Stand der parlamentarischen Beratungen zu formulieren:

- In den zu ändernden Bestimmungen sind keine Umnummerierungen bzw. Umbenennungen und keine Umstellungen vorzunehmen.
- Bestimmungen, deren Inhalt aufgehoben oder verschoben wird, sind nicht durch neue Bestimmungen zu überschreiben.
- Gegebenenfalls sind neue Artikel, Absätze und Buchstaben einzufügen bzw. ersatzlose Aufhebungen vorzunehmen:

- Vor Art. 1: Art. 1⁰
- Zwischen Art. 1 u. 2: Art. 1a
- Zwischen Art. 1 und 1a: Art. 1^{bis}
- Zwischen Art. 1a und 1b: Art. 1a^{bis}

- Vor Abs. 1: Abs. 1⁰
- Zwischen Abs. 1 und Abs. 2: Abs. 1^{bis}
- Zwischen Abs. 1 und 1^{bis}: Abs. 1a
- Zwischen Abs. 1^{bis} und 1^{ter}: Abs. 1^{bis}a

- Vor Bst. a: Bst. a⁰
- Zwischen Bst. a und Bst b: Bst. a^{bis}
- Zwischen Bst. a und Bst. a^{bis}: Bst. a1
- Zwischen Bst. a^{bis} und Bst. b: Bst a^{bis}a

Für weitere Konstellationen sind im Einzelfall Lösungen zu suchen.

- Sind Verschiebungen von Bestimmungen unvermeidlich, so sind die betroffenen Bestimmungen speziell zu kennzeichnen. Beispiel einer Verschiebung des Inhalts von Art. 10 Abs. 1 an die Stelle nach Art. 20:

*Art. 10 Abs. 1
Aufgehoben (siehe Art. 20a)*

Art. 20a (siehe Art. 10 Abs. 1)

....

- Artikel oder Absätze des geltenden Rechts, die der Bundesrat *aufheben* möchte, sind zum Beispiel wie folgt zu kennzeichnen:

*Art. 1 Abs. 1
Aufgehoben*

- Artikel oder Absätze des Entwurfs gemäss letztem Beratungsstand, die der Bundesrat ablehnt, sind zum Beispiel wie folgt zu kennzeichnen:

Art. 1 Abs. 1

¹ *Streichen*

- Sind in einem Anhang, in welchem mehrere Erlasse geändert werden, weitere Erlasse aufzunehmen, so sind diese in der Reihenfolge der SR aufzulisten und nicht am Schluss anzufügen. Für den neu aufzunehmenden Erlass wird eine neue Ziffer eingefügt:

Zwischen Ziff. 1 und 2: Ziff. 1a

2.2. Die Änderungsanträge des Bundesrates im Rahmen von Zusatzbotschaften, die Einzelanträge des Bundesrates im parlamentarischen Verfahren sowie die Anträge des Bundesrates in Stellungnahmen zu parlamentarischen Initiativen werden gemäss ständiger Praxis ohne Gegenüberstellung zu den Beschlüssen des Parlamentes dargestellt (also in gewohnter Form und nicht wie auf der Fahne).

2.3 Hinweise:

- Bei Unklarheiten ist es empfehlenswert, frühzeitig mit dem Sekretariat der zuständigen Kommission des Parlaments Kontakt aufzunehmen.
- Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen können beim federführenden Departement *nachträglich* verlangen, dass die Änderungsanträge den Beschlüssen des Parlamentes gemäss aktuellem Stand der Beratungen in einem besonderen Dokument gegenübergestellt werden.
- Die parlamentarische Redaktionskommission wird vor der Schlussabstimmung die gestützt auf die obigen Regeln im Interesse des Überblicks während des Verfahrens nummerierten Gliederungseinheiten neu durchnummerieren, sodass der verabschiedete Erlass wieder in sich lesbar wird.